

Antragstellung auf Befreiung von der Versicherungspflicht

Fragen und Antworten

**Müssen auch die Syndikusanwälte, die bereits vor dem 01.01.2016 Befreiungsanträge gestellt haben, über die noch nicht abschließend entschieden wurde, neue Anträge auf Befreiung stellen, indem sie die neuen Antragsvordrucke ausfüllen?**

Ja. Sowohl für die Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 231 Abs. 4a SGB VI als auch für eine rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4b SGB VI müssen erneut Anträge gestellt werden. Anhand der Akten ist im Einzelfall nicht abschätzbar, ob der Betroffene die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt überhaupt erfüllen kann, weil dies einen entsprechenden Arbeitsvertrag voraussetzt. Diese Fälle werden von der DRV Bund nicht von Amts wegen aufgegriffen. Anträge auf rückwirkende Befreiung sind ausschließlich beim Rentenversicherungsträger zu stellen. Anträge auf rückwirkende Befreiung, die bei den Versorgungswerken gestellt werden, können nicht als fristwährend akzeptiert werden.

**Beinhaltet ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 231 Abs. 4a SGB VI automatisch einen rückwirkenden Befreiungsantrag nach § 231 Abs. 4b SGB VI, wenn die zu befreiende Beschäftigung bereits vor dem 01.01.2016 aufgenommen wurde?**

Nein. Die Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 231 Abs. 4a SGB VI beginnt frühestens mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer. Ist außerdem eine Befreiung für davorliegende Zeiträume gewünscht, muss immer ein gesonderter Antrag auf Befreiung nach § 231 Abs. 4b SGB VI gestellt werden. Anträge auf rückwirkende Befreiung sind ausschließlich beim Rentenversicherungsträger zu stellen. Anträge auf rückwirkende Befreiung, die bei den Versorgungswerken gestellt werden, können nicht als fristwährend akzeptiert werden.

**Beinhaltet der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 231 Abs. 4a SGB VI?**

Nein. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer beinhaltet nicht den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 231 Abs. 4a SGB VI. Sofern eine Befreiung von der Versicherungspflicht gewünscht wird, muss ein entsprechender Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt werden.

**Können der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer und der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. §231 Abs. 4a SGB VI gleichzeitig gestellt werden?**

Ja. Die Betroffenen müssen zunächst einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen. Gleichzeitig können sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 231 Abs. 4a SGB VI und gegebenenfalls auf rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4b SGB VI stellen. Eine Entscheidung über die Befreiungsanträge ist jedoch erst nach erfolgter Zulassung möglich. Zu beachten ist die für die rückwirkende Befreiung in § 231 Abs. 4b SGB vorgesehene Frist zur Antragstellung, bei der es sich um eine Ausschlussfrist handelt.